

Große Kreisstadt Markkleeberg
DER OBERBÜRGERMEISTER



Anfrage AF/034/2025

Anfrage aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 22.10.2025 - Wertgrenzen Hauptsatzung

Anfragesteller*in: Haendel, Christian

Sachverhalt der Anfrage:

Er habe vor einiger Zeit nach den Schwellenwerten aus der Hauptsatzung gefragt; hierzu wurde geantwortet, dass diese aus einer Mustersatzung entstammen. Diese konnte er jedoch nicht finden, daher bittet er um Nennung der konkreten Quellen.

Eine schriftliche Beantwortung wird durch Herrn **Schütze** zugesagt. Einige Werte seien aus der Mustersatzung des **Sächsischen Städte- und Gemeindetages übernommen**, andere Werte wurden miteinander abgestimmt.

Antwort zur Anfrage:

In der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg werden insbesondere in den §§ 7 und 8 sowie § 19 Festlegungen getroffen, welche Wertgrenzen festlegen. Diese Wertgrenzen dienen der Abgrenzung von **Zuständigkeiten** zwischen dem Stadtrat, den **beschließenden Ausschüssen** sowie in § 19 zu den **Aufgaben des Oberbürgermeisters**.

Der Rechtsprechung und Kommentarliteratur sind keine allgemeinverbindlichen Hinweise oder Empfehlungen für die Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse des Stadtrates und seiner **Ausschüsse** in den einzelnen **Gemeindegrößenklassen** zu entnehmen. Der **Sächsische Städte- und Gemeindetag** empfiehlt daher für die Bemessung der Wertgrenzen solche Wertgrenzen festzusetzen, die den Gemeinderat entlasten, zugleich jedoch solche haushaltswirksamen Entscheidungen beim Gemeinderat zu belassen, die von herausgehobener wirtschaftlicher **Bedeutung für die Gemeinde sind**.

Zur Bewertung wird eine **Rückschau** auf die bisherigen Regelungen, die sich ggf. **bewährt** haben und eine prognostische **Abschätzung künftiger** haushaltswirksamer Entscheidungen empfohlen. Ebenso **hängt** die Festlegung der Wertgrenzen nicht zuletzt von der **Größe** der Gemeinde, dem durchschnittlichen Gesamthaushaltsvolumen und den **örtlichen Verhältnissen** ab.

In seiner Mustersatzung gibt der SSG auch einzelne Hinweise zur Bemessung an. So ist bspw. bei der Zustimmung zu **über- und außerplanmäßigen** Auszahlungen eine Wertgrenze empfohlen, welche einem Betrag von (plausibel gerundet) mehr als einem Euro je Einwohner, aber nicht mehr als zwei Euro je Einwohner im Einzelfall entspricht.

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg wurde eine Wertgrenze i. H. v. 30. TEUR festgelegt und bewegt sich somit im Rahmen der Empfehlung des SSG und geht auch konform mit der **Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse**.

Diese Hinweise des SSG wurden bei der Erstellung sowie **Überarbeitung** der Hauptsatzung zugrunde gelegt und berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Gappel-Staritz

Leiter Hauptamt

Markkleeberg, den 13.11.2025